

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g
Vom 13.12.2019
zur 12. Änderung
der Satzung über die Straßenreinigung
und über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
der Stadt Sendenhorst
vom 17.12.2007

Aufgrund des § 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - StrReinG NW - vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706, 1976 S.12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – der Stadt Sendenhorst vom 17.12.2007 in der Fassung der 11. Änderung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- in Reinigungsklasse S2:	3,18 €
- in Reinigungsklasse S3:	3,09 €
- in Reinigungsklasse S4:	2,97 €.

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt (Reinigungsklasse W 1), beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 0,83 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 13.12.2019

gez. Streffing
Bürgermeister